3. In den langfristigen Verträgen ist hinsichtlich der Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1959 weiter vorzusehen, daß die Rechte und Pflichten aus den Lieferverträgen, falls die Hohe Behörde eine oder mehrere Organisationen für einen gemeinsamen Verkauf nach dem 31. März 1959 genehmigt, von diesen Organisationen übernommen werden können.

4. Die „Präsident" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft und ihre Gesellschafter haben beim Abschluß von langfristigen Lieferverträgen die Verbote des Artikels 4 Buchstabe b des Vertrages zu beachten.

Artikel 3

Die Hohe Behörde behält sich vor, diese Genehmigung einzuschränken oder zu widerrufen, falls sie feststellt, daß durch den Abschluß langfristiger Verträge die geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes gefährdet oder der in Artikel 2 Nr. 4 dieser Entscheidung genannten Bedingung zuwidergehandelt wird. Durch eine solche Maßnahme wird jedoch die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nicht berührt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 18. Juni 1958 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Paul FINET

ENTSCHEIDUNG Nr. 9/58

vom 18. Juni 1958

über die Genehmigung des Abschlusses von langfristigen Lieferverträgen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers

Auf Grund der Artikel 2, 3, 4 und 65 des Vertrages,

auf Grund der Entscheidung Nr. 7/56 über die Genehmigung des gemeinschaftlichen Verkaufs von Brennstoffen durch die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers vom 15. Februar 1956 *(Amtsblatt der Gemeinschaft Nr. 6, vom 13. März 1956, Seite 56/56)*,

auf Grund des Antrages vom 16. Juni 1958,

aus folgenden Erwägungen:

Die in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers beabsichtigen, mit Verbrauchern und Händlern im Gemeinsamen Markt Verträge über die Lieferung fester Brennstoffe mit einer mehrjährigen Laufzeit abzuschließen.

Die Vereinbarung der beteiligten Bergwerksgesellschaften über den gemeinschaftlichen Verkauf durch die „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft sowie die Genehmigung dieser Vereinbarung durch die Entscheidung Nr. 7/56 ist bis zum 31. März 1959 befristet; der gemeinschaftliche Abschluß von Lieferverträgen stellt, soweit die Laufzeit dieser Verträge über den 31. März 1959 hinausreicht, eine neue Vereinbarung über einen gemeinsamen Verkauf im Sinne des Artikels 65 § 2 des Vertrages dar.

Der Abschluß von langfristigen Verträgen trägt dazu bei, den Absatz der Erzeugung der beteiligten Bergwerksgesellschaften gleichmäßiger zu gestalten und eine Unterbrechung in der Beschäftigung zu verhindern.

Die aus den langfristigen Verträgen sich ergebenden Lieferverpflichtungen müssen in einer Weise festgelegt werden, daß dem Entschluß der Unternehmen sowie der Entscheidung der Hohen Behörde, ob und in welcher Weise nach dem 31. März 1959 eine neue Organisation für den gemeinsamen Verkauf gebildet wird und genehmigt werden kann, nicht vorgegriffen wird.

Zu diesem Zweck ist folgendes vorzusehen:

— in den Verträgen sind sowohl die Bergwerksgesellschaften, die für die Zeit nach dem 31. März 1959 Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen übernehmen, als auch die auf jedes dieser Unternehmen entfallenden Liefermengen zu bezeichnen;

— dabei ist jedoch mit Rücksicht auf das Arten- und Sortenproblem den Beteiligten hinsichtlich der endgültigen Aufteilung der Liefermengen auf die einzelnen Unternehmen bis zum 31. Dezember 1958 ein Spielraum zu lassen;

— in den Verträgen ist ferner zu vereinbaren, daß, falls nach dem 31. März 1959 eine oder mehrere neue Organisationen für den gemeinsamen Verkauf gebildet werden, diese Organisationen in die Rechte und Pflichten der ihr angehörenden Bergwerksgesellschaften eintreten können.

Die „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft und die beteiligten Bergwerksgesellschaften dürfen andererseits bei dem Abschluß langfristiger Lieferverträge, insbesondere bei der Annahme oder Ablehnung von Anträgen auf Abschluß solcher Verträge, dem Verbot der Diskriminierung nicht zuwiderhandeln.

Der gemeinsame Abschluß derartiger Verträge darf ferner nicht zur Folge haben, daß dadurch die verkaufsfähige Förderung und Erzeugung in einem Umfang gebunden wird, daß die geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes gefährdet werden würde.

Zu diesen Zwecken

— wird die Hohe Behörde sich laufend über den Inhalt der abgeschlossenen langfristigen Verträge unterrichten,

— wird die Hohe Behörde laufend kontrollieren, ob die Bestimmungen dieser Entscheidung beachtet werden,

— ist die „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft zu verpflichten, die Bereitschaft zum Abschluß langfristiger Verträge in ihrer Preisliste zu veröffentlichen,

— behält sich die Hohe Behörde vor, ihre Genehmigung einzuschränken oder zu widerrufen, falls sie feststellt, daß durch den Abschluß langfristiger Verträge die geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes gefährdet oder dem Verbot der Diskriminierung zuwidergehandelt wird.

Da demnach unter Berücksichtigung der notwendigen Bedingungen die Vereinbarung über den gemeinschaftlichen Abschluß langfristiger Lieferverträge mit den Vorschriften der Artikel 2, 3 und 4 Buchstabe b sowie des Artikels 65 § 2 des Vertrages vereinbar ist, erläßt die Hohe Behörde folgende

ENTSCHEIDUNG:

Artikel 1

(1) Den in der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft mit beschränkter Haftung zusammengeschlossenen Bergwerksgesellschaften des Ruhrreviers wird hiermit die Genehmigung erteilt, bis zum 31. Oktober 1958 durch diese Verkaufsgesellschaft mit Verbrauchern und Händlern innerhalb des Gemeinsamen Marktes Verträge über die Lieferung und Abnahme bestimmter Mengen fester Brennstoffe aus der Förderung oder Erzeugung dieser Gesellschaften abzuschließen, deren Laufzeit sich über den 31. März 1959 hinaus bis längstens zum 31. März 1964 erstreckt (langfristige Verträge).

(2) Auf Antrag kann die Hohe Behörde im Einzelfall genehmigen, daß langfristige Verträge auch mit einer Laufzeit bis zum 31. März 1969 abgeschlossen werden können.

Artikel 2

Diese Genehmigung wird mit folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft hat ihre Bereitschaft zum Abschluß langfristiger Verträge in ihrer Preisliste bekanntzugeben.

   Unberührt bleiben die sich aus der Entscheidung Nr. 4/53 der Hohen Behörde vom 12. Februar 1953 ergebenden Verpflichtungen über die Veröffentlichung der Preise und Verkaufsbedingungen.

2. In den langfristigen Verträgen sind die Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1959 in folgender Weise zu regeln:

   a) Die Gesellschafter der „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft, die aus diesen Verträgen berechtigt oder verpflichtet sind, müssen in den Verträgen namentlich bezeichnet werden.

   b) Die Mengen, die die einzelnen Gesellschafter zu liefern haben, sind spätestens bis zum 31. Dezember 1958 zu bestimmen.

3. In den langfristigen Verträgen ist hinsichtlich der Lieferverpflichtungen für den Zeitraum nach dem 31. März 1959 weiter vorzusehen, daß die Rechte und Pflichten aus den Lieferverträgen, falls die Hohe Behörde eine oder mehrere Organisationen für einen gemeinsamen Verkauf nach dem 31. März 1959 genehmigt, von diesen Organisationen übernommen werden können.

4. Die „Mausegatt" Ruhrkohlen-Verkaufsgesellschaft und ihre Gesellschafter haben beim Abschluß von langfristigen Lieferverträgen die Verbote des Artikels 4 Buchstabe *b* des Vertrages zu beachten.

Artikel 3

Die Hohe Behörde behält sich vor, diese Genehmigung einzuschränken oder zu widerrufen, falls sie feststellt, daß durch den Abschluß langfristiger Verträge die geordnete Versorgung des Gemeinsamen Marktes gefährdet oder der in Artikel 2 Nr. 4 dieser Entscheidung genannten Bedingung zuwidergehandelt wird. Durch eine solche Maßnahme wird jedoch die Erfüllung eingegangener Verpflichtungen nicht berührt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt mit ihrer Zustellung in Kraft.

Die vorstehende Entscheidung wurde von der Hohen Behörde in der Sitzung vom 18. Juni 1958 beraten und beschlossen.

Für die Hohe Behörde
Der Präsident
Paul FINET